

SATZUNG

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des § 2.
2. Der Vorstand besteht aus 6 Personen:
 - a. Vorsitzende(r)
 - b. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - c. Schriftführer(in)
 - d. Kassierer(in)
 - e. 1.Beisitzer(in)
 - f. 2.Beisitzer(in)

Die Vorstandsmitglieder zu a)-d) werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Der/die Beisitzer(in) gemäß Buchstabe e) wird vom Kirchenvorstand St. Walburga in Meschede, der/die gemäß Buchstabe f) vom Vorstand der kfd St. Walburga in Meschede bestellt.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.

Die bisherigen Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Ämter bis zur Neuwahl bzw. Neubestimmung eines Vorstandes weiter.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem (der) Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den (die) Vorsitzende(n) oder seine(n) Vertreter(in,) und zwar schriftlich unter Wahrung einer 1-wöchigen Einladungsfrist mit Angabe der Tagesordnung.
Die Vorstandssitzungen werden von dem (der) Vorsitzenden oder seinem (ihrem) Stellvertreter geleitet.
Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse übernehmen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Ausschussmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften vom Vorstand ermächtigt werden.

§ 8 ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband Meschede e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Meschede, 01.01.2022

§ 1 NAME; SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein trägt den Namen „kfd-Kindertagespflege Meschede e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Meschede.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zwecke sind die Förderung der Jugend, der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung.

Der Verein ist anerkannter freier Träger der Jugendhilfe; seine Tätigkeit bezieht sich auf die gesetzliche Regelung des § 23 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

Der Verein richtet sich an den Zielen und Aufgaben der katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands aus. Er verwirklicht seinen Zweck dadurch, dass er

1. Tageseltern und Eltern berät sowie begleitet und eine geeignete Betreuungsperson für ein Kind vermittelt,
2. sich um eine qualifizierte Erziehung der Kinder durch die Tageseltern durch praxisvorbereitende und -begleitende Fortbildungsmaßnahmen sowie durch Gruppen- und Einzelberatung nach pädagogischen Gesichtspunkten. bemüht.

Der Verein kann auch andere Aufgaben im Rahmen der Familienhilfe übernehmen.

§ 3 FINANZIERUNG

Die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten finanziert der Verein aus Zuschüssen der öffentlichen Hand, aus Mitgliederbeiträgen und aus Spenden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

SATZUNG

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Eltern und Tageseltern, die den Verein aufgrund seiner Aufgabenstellung in Anspruch nehmen, sollten Mitglied des Vereins sein.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Die Mitgliedschaft verpflichtet jeden Einzelnen, daran mitzuarbeiten, die Zwecke des Vereins zu erfüllen (siehe § 2).
5. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs. Die Mitgliedschaft kommt zustande, wenn der Vorstand die Aufnahme gegenüber dem Mitglied schriftlich bestätigt. Gegen die Aufnahme und deren Verweigerung gibt es keine Berufungsmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

Bei seiner Aufnahme soll das Mitglied die Satzung und die Zielsetzung des Vereins ausdrücklich anerkennen.

6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; der Austritt wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam,
 - b. beim Tode des Mitglieds,
 - c. durch Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung beschließt--vgl. § 6 Nr.2.1 b-
 - d. Gründe, die zum Ausschluss führen können, sind insbesondere grobe und wiederholte Verstöße gegen die Zielsetzung des Vereins und Nichtzahlung des Beitrags trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, den Jahresbericht, des Vorstandes und die Jahresabrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und ihre Höhe
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes -§ 4 Nr.6c-
2.
 - 2.1. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung.
 - a. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
 - b. Beschlüsse über
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
 - den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
 - 2.2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins werden außerdem nur wirksam, wenn ihnen alle in § 7 dieser Satzung genannten Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder dies verlangen.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich, per Brief oder per E-Mail, unter Wahrung einer 2-wöchigen Einladungsfrist mit Angabe der Tagesordnung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. .